

1489

Mittwoch, 1. September 1971

Visavorschriften
in Bezug auf
Algerien, Marokko und Tunesien.

Justiz- und Polizeidepartement und Politisches Departement.
Gemeinsamer Antrag vom 24. August 1971 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes
und des Politischen Departementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Suspendierung der Abkommen vom 24. Oktober 1963 mit Algerien, vom 28. Mai 1963 mit Marokko und vom 5. Juli 1963 mit Tunesien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht wird so bald als möglich rückgängig gemacht unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Staaten für schweizerische Staatsangehörige die Visapflicht ebenfalls wieder aufheben.
2. Das Politische Departement wird beauftragt abzuklären, ob die Regierungen Algeriens und Marokkos gewillt sind, die Abkommen vom 24. Oktober 1963, resp. 28. Mai 1963, wieder in Kraft zu setzen. Gegebenenfalls ist durch Notenwechsel der Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht festzusetzen.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit gemäss dem Entwurf einer Pressemitteilung über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen (s. Beilage).

Protokollauszug an:

- JPD 10
- EPD 15

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sammart

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

p.B.11.40.2. (2) - MLS/le

3003 Bern, den 24. August 1971.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Visavorschriften in Bezug auf Algerien,
Marokko und Tunesien

- 1) Nach dem Flugzeugabsturz bei Würenlingen am 21. Februar 1970, dessen Ursache von Anfang an auf ein Attentat zurückgeführt werden musste, hat der Bundesrat verschiedene Sicherheitsmassnahmen angeordnet und u.a. beschlossen, die Visavorschriften für die Angehörigen der arabischen Staaten zu verschärfen. Insbesondere wurden die Abkommen vom 24. Oktober 1963 mit Algerien, vom 28. Mai 1963 mit Marokko und vom 5. Juli 1963 mit Tunesien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht suspendiert, d.h. die Visumpflicht für die Angehörigen dieser Staaten wurde wieder eingeführt. Die strengere Visapraxis richtete sich weder gegen die Regierungen dieser Staaten noch gegen deren Bürger, sondern zielte ausschliesslich darauf ab, erneute terroristische Anschläge auf schweizerischem Territorium wenn immer möglich zu verhindern. Aus Reziprozitätsgründen führten in der Folge die drei Maghrebstaaten ihrerseits die Visumpflicht für schweizerische Staatsangehörige wieder ein.
- 2) Während der vergangenen Monate wurde wiederholt geprüft, ob die verschärften Visabestimmungen rückgängig gemacht werden könnten. Nach den Flugzeugentführungen nach Zerka und den verschiedentlich von Palästinensern geäusserten Drohungen

./.

- 2 -

betreffend erneute Anschläge in Drittstaaten war eine Verminderung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen vorerst aber nicht möglich.

Am 1. Juli 1971 hat nun Tunesien einseitig die Visumpflicht für schweizerische Staatsangehörige aufgehoben. Gleichzeitig äusserten die tunesischen Behörden den Wunsch, die Schweiz möchte den tunesischen Staatsangehörigen das Gegenrecht einräumen.

Nach Fühlungnahme mit unseren Botschaften in den Maghrebstaaten gelangen wir zum Schluss, dass eine differenzierende Behandlung der drei Staaten, die Algerien benachteiligte, nicht opportun wäre, da ein derartiges Vorgehen unsere Beziehungen zu diesem Land zu stark belasten würde. Algerien könnte es als ungerechtfertigte Diskriminierung auffassen, wenn die Visumpflicht nur gegenüber Marokko und Tunesien aufgehoben würde, und es wäre unter Umständen mit algerischen Vergeltungsmassnahmen zu rechnen.

- 3) Es ist daher zu prüfen, ob in Bezug auf alle drei Maghrebstaaten der "status quo ante" wiederhergestellt werden kann.

Folgende Argumente sprechen für die Aufhebung der Visapflicht :

- a) Es hat sich erwiesen, dass die Visakontrolle nur einen beschränkten Schutz gegen die Einreise unerwünschter Ausländer gewährleistet. Unmittelbar nach der Einführung der Visumpflicht war dieser Schutz, insbesondere wegen der Praeventivwirkung der Kontrollen, sicher in grösserem Ausmass wirksam. In der

./.

- 3 -

Folgezeit zeigte sich aber, dass Leute, die beabsichtigen, einen Anschlag zu verüben, mit Pässen reisen, die sie einer Visakontrolle entheben.

- b) Die Gefahr, dass von Mitgliedern palästinensischer Organisationen im Ausland ein Attentat verübt werden könnte, hat abgenommen. Die Palästinenser scheinen selbst eingesehen zu haben, dass derartige Aktionen ihren Anliegen in jeder Beziehung abträglich sind. Der neuen Situation wurde auf den Flugplätzen Cointrin und Kloten mit dem Uebergang von der militärischen Bewachung zur Ueberwachung Rechnung getragen.
- c) Die Ausstellung von Pässen wird in den arabischen Staaten - besonders in Algerien - streng überwacht. Die Behörden der Maghrebstaaten wiesen wiederholt darauf hin, dass bisher noch keinem palästinensischen Attentäter ein Pass ihres Staates ausgehändigt wurde.
- d) Aus politischen Gründen wäre die Abschaffung der Visumspflicht zu begrüssen. Eine derartige Massnahme würde dazu beitragen, unsere teilweise etwas gespannten Beziehungen zu den arabischen Ländern weiter zu normalisieren, besonders unser Verhältnis zu den drei Maghrebstaaten. Die Rückgängigmachung der nach dem Flugzeugabsturz bei Würenlingen durchgeführten Massnahmen würde beweisen, dass unsere Vorkehrungen ausschliesslich dem Sicherheitsbedürfnis entsprachen und keinen irgendwie diskriminierenden Charakter hatten.
- e) Andere Staaten wie z.B. Holland und Schweden kennen die Visumspflicht für Touristen gegenüber Angehörigen der Maghrebstaaten nicht.

- 4 -

Die Bundesanwaltschaft stimmt der Aufhebung der Visumpflicht gegenüber den Angehörigen der drei Maghrebstaaten zu, wenn auch nicht ohne Bedenken bezüglich Algeriens. Es ist eine Tatsache, dass Algerien zu einem Sammelbecken für alle möglichen Terrorgruppen geworden ist, wie palästinensische Organisationen, Tupamaros, Black Panthers u.a.m. Diese Organisationen werden von der algerischen Regierung unterstützt. Die Bundesanwaltschaft hat jedoch keine Beweise, dass Inhaber algerischer Pässe strafbare Handlungen begangen hätten, die sich gegen die Schweiz richteten. Aus diesem Grunde und in Berücksichtigung der Tatsache, dass die akute Gefahr nachgelassen hat, kann die Wiederinkraftsetzung der Abkommen von 1963 mit den drei Maghrebstaaten vom Standpunkt der Sicherheit aus verantwortet werden.

- 4) Auf die Visumpflicht kann allerdings nur dann verzichtet werden, wenn auch Algerien und Marokko in Bezug auf schweizerische Staatsangehörige Gegenrecht halten. (Tunesien hat - wie unter 2) erwähnt - die Visumpflicht für schweizerische Staatsangehörige bereits auf den 1. Juli 1971 aufgehoben.)
- 5) Ueber die Aufhebung der Visumpflicht in Bezug auf algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige ist die Oeffentlichkeit, wie anlässlich deren Wiedereinführung, mit einer Pressemitteilung zu orientieren.

./.

Bulliger

Entwurf der Pressemitteilung

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement und das Politische Departement (in je 10 Exemplaren) zur Verfügung.

- 5 -

Gestützt auf diese Darlegungen beehren sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das Eidgenössische Politische Departement, dem Bundesrat zu

Der Bundesrat hat beschlossen, die Abkommen mit Algerien, Marokko u b e a n t r a g e n :
Aufhebung der Visumpflicht ab Datum von

1. Die Suspendierung der Abkommen vom 24. Oktober 1963 an mit Algerien, vom 28. Mai 1963 mit Marokko und vom 5. Juli 1963 mit Tunesien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht wird so bald wie möglich rückgängig gemacht unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Staaten für schweizerische Staatsangehörige die Visapflicht ebenfalls wieder aufheben.
2. Das Politische Departement wird beauftragt abzuklären, ob die Regierungen Algeriens und Marokkos gewillt sind, die Abkommen vom 24. Oktober 1963, resp. 28. Mai 1963 wieder in Kraft zu setzen. Gegebenenfalls ist durch Notenwechsel der Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht festzusetzen.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit gemäss beiliegendem Entwurf einer Pressemitteilung über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Graby

Beilage:

1 Entwurf der Pressemitteilung.

-Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement und das Politische Departement [in je 10 Exemplaren] zum Vollzug.

Entwurf

Pressemitteilung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Abkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht mit Datum vom wieder in Kraft zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an können sich algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige wiederum ohne Visum für einendrei Monate nicht überschreitenden Aufenthalt in die Schweiz begeben. Die Visumpflicht bleibt weiterhin bestehen für Aufenthalte, die drei Monate überschreiten und für die Einreise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ab diesem Datum können schweizerische Staatsangehörige und liechtensteinische Landesbürger unter den gleichen Bedingungen ohne Visum nach Algerien und Marokko einreisen. Tunesien hat bekanntlich die Visumpflicht für schweizerische Staatsangehörige bereits auf den 1. Juli 1971 aufgehoben.

Der Entwurf einer Botschaft betreffend die Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport und der entsprechende Geschäftsverteilungswahl - unter Streichung von Art. 16 sowie der sprachlichen Überprüfung von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes - ist genehmigt.

ins Bundesblatt

- EDI 4
- JPD 3
- ENE 2
- PID 3
- SPK 2
- Fin. Pol. 2
- BK 3

Für gedruckten Auslassung
der Geschäftsverteilung
Schweizer